

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 27 (1937)
Heft: 9-12

Artikel: Wo wurden die Leichen der Selbstmörder im 17. Jahrhundert begraben?
Autor: Rubi, Chr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Korrespondenzblatt der Schweiz. | Bulletin mensuel de la Société
Gesellschaft für Volkskunde | suisse des traditions populaires

27. Jahrgang — Heft 9/12 — 1937 — Numéro 9/12 — 27^e Année

Chr. Rubi, Wo wurden die Leichen der Selbstmörder im 17. Jahrhundert begraben? — Dr. Ernst Baumann, Drei Segenssprüche aus dem Schwarzbubenland. — Matthias Elmer, Das „Schybesleuge“ in Matt (Kt. Glarus). — H. G. Wackernagel, „Kaninchenfutter“ und Drei-Königslingen im mittelalterlichen Basel. — Ein sonderbares Leichenmahl. — Feuer am Jakobstag. — Fragen und Antworten. - Demandes et réponses. 1. Mehlsuppe, Schmalzmus, Stungge-Wermi. — 2. „D du verdammtes Geld ond Guet“. — R. M., Volksliedspende in der Gand.

Wo wurden die Leichen der Selbstmörder im 17. Jahrhundert begraben?

Von Chr. Rubi, Bern.

Man hört häufig die Behauptung aufstellen, früher hätte man die Leichen der Selbstmörder entweder neben den Kirchhof oder unter den Galgen begraben.

Ob dem immer so gewesen sei, möchten die nachfolgenden Zeilen anhand der Berner Ratsmanuale des 17. Jahrhunderts zeigen. Der Tägliche oder Kleine Rat des ehemaligen Freistaates Bern durfte sowohl über den Körper als auch über das Vermögen seiner selbstentleibten Untertanen verfügen.

1642 hatte sich ein Hans Reber in der Landvogtei Signau „leider selbst erhenkt“. An den dortigen Landvogt erging deshalb der Befehl, „ihn durch den Wasenmeister (Abdecker) etwan an ein Abort vergraben zelassen“ und von des Verstorbenen Vermögen „Ihr Gnaden Portion zebezüchen“. Unter dem Worte „Abort“ kann wohl nicht der Platz unter dem Galgen gemeint sein¹⁾. — So vielleicht der Ort beim Friedhofe?

¹⁾ S. auch Schweiz. Jd. 1, 486.

Schauen wir uns daraufhin das folgende Beispiel an: Anfangs Mai 1645 berichtete der Freiweibel des Landgerichtes Konolfingen, oberer Teil, „daß der tubgraw gewägne Albert Moser von Biglen sich selbs lyblos gemacht habe“. Die gnädigen Herren meldeten zurück, daß sie den Leichnam „den Fründen bestermaßen zulassen“, damit diese — wenigstens die, „so sich darzu bruchen lassen“ — ihn „an ein Abort seiner verlassenen Güter vergraben mögind.“ Es ist also hier unter Abort eine von menschlichen Siedelungen und Wegen möglichst abgelegene Stelle zu verstehen. Auch von Wegen abgelegene. „Des sich (1658) selbs lyblos gemachten Caspaar Schnyders Verwandte“ in Wort hatten im Sinne, „den Körper an die Kilchen- und Schulstraße zebegraben“. Die Gemeinde beschwerte sich dagegen. Es wurde ihr vom Räte die Antwort erteilt: „Wann sie selbigen alda nit gedulden wellindt, sy ihne an andere Aborten hin verschaffen söllind, damit er niemandts beschwerlich und anstößig sye“¹⁾.

Erhängte mußten am Stricke gelassen werden, bis die obrigkeitliche Bewilligung zur Loslösung kam. So wurde 1661 auf der „Fründschaft pittlichs Anhalten bewilliget, die sich in ihrer Wanfinnigkeit selbs leiblos gemachte Barbli Scherer von Fraubrunnen ab dem Strick zelösen und begraben zelassen, jedoch“, wird ausdrücklich betont, „an ein Abort und uffert den Kirchhof“.

Im Sommer 1654 nahm sich Hans Meschlimann von Häuslenbach der Kirchgemeinde Großhöchstetten durch Erhängen das Leben. Die Leiche wurde erst vier Wochen später aufgefunden. Auch in diesem Falle schenkte die Regierung „auf einstendiges Nachwerben seinen Fründen den Lyb, weilen derselb wegen des Gestankß nit weiters und an sein verdient gehörig Ort konnte gebracht werden“. Er wurde „an dem Ort, wo er sich lyblos gemacht, nämlich in seines Vatters Gütern, durch den Wasenmeister vergraben“. Es ist hier nun von einem „verdient gehörig Ort“ die Rede. Möglich, daß darunter die Richtstätte gemeint war. Ein Fall, der sich 1658 wieder in der nämlichen Gegend abspielte, vermag uns einige weitere Andeutungen zu geben. Wieder lautet die Notiz im Rats-

¹⁾ Vergl. Gotthelf: Anne Bäbi Fowäger, II. Teil, S. 200: Aber mi cha si o nit dähche, wies ein isch, we me mit ere Mutter, wo nüt z'chlage het u dryßig Jahr mit ere im Friede, wie öppe dr Bruuch isch, glebt het, dä Wäg zwegmuß u se bingge muß wien es Uvrünstigs, um für se chönne z'vrbinge u daß si si nit z'Tod blüti u mv die Schang nit müsse ha, daß si öppere ums Lebe brunge hätt i dr Familie, u dr Brdruß, daß es nit emal i Kilchhof chömm, so ume i Wald use, wie, nüt zämmezellt, es Uvrünstigs. (Ausgabe Rentsch.)

manual dahin, daß die Obrigkeit den Leib des irrsinnig gewesenen Selbstmörders Andres Leuenberger seinen Freunden (Verwandten) schenkte, damit diese ihn „ussert dem Kirchhof in seinem eigenen Gut begraben können“. Die gnädigen Herren waren aber offenbar schlecht unterrichtet gewesen. Erst nachträglich vernahmen sie, daß dieser Leuenberger aus dem Weiffachergraben, der Landvogtei Trachselwald, komme und sich zur Zeit, da er freiwillig aus dem Leben geschieden sei, zu Signau (wohl bei dem bekannten Irrenarzt Neukommer) in Kur befunden habe. Was den Landesherren Anlaß zu neuen Schreibereien gegeben hatte, war der Umstand, daß Leuenbergers Verwandte „hinzugefahren waren und den Körper eigengeweltig under den Galgen vergraben lassen, darby aber nit bekannt, ob sie dasselbe selbst verrichtet oder es durch den Wafenmeister tun lassen“. Diese Verwandtschaft aus dem Emmental war also der Auffassung gewesen, daß die Leiche eines Selbstmörders, gleich der eines durch den Scharfrichter hingerichteten Übeltäters, unter den Galgen gehöre.

In gewissen Fällen hatte auch die Regierung diese Ansicht. 1656 ging an den Landvogt von Lenzburg der Befehl, „die sich selbstn lyblos gemachte und verhaftet gewesene Sprossenen durch den verschmechten Diener unter das Hochgericht vergraben zelassen“.

Die klarste und eindeutigste Antwort auf alle diese Fragen gibt uns aber Samuel Mutach, Landvogt zu Trachselwald, in seinem 1709 zu Bern gedruckten „Substanzlichen Unterricht von Gerichts- und Rechtsachen“. Er schreibt auf Seite 153 seines Buches: „So einer entweders auß Verzweiffung oder Forcht und Angst, das Leben, zeitliche Ehr und Gut zu verlieren, oder auß anderen dergleichen bösen Ursachen sein selbst Totschläger wird, dem wird nach allgemeinen Rechten die christliche Begräbnis abgeschlagen, hingegen auff Erkantnuß der Oberkeit dessen Körper an das verschmächte Orth (Galgen) zu andern Uebelthäteren begraben. Seine Güter dann fallen der Oberkeit heim, deren die peinliche Straff, Buß und Fähl zustehen. Wo sich aber ein Person usserhalb denen Fählen und Ursachen, auß Gebrechen der Vernunft, schwerer Krankheit oder anderem Mangel deß Gemüths den Tod vor der Zeit sich anthäte, dem wird vorgedachte Straff nicht angethan, sondern der Körper zur christlichen Begräbnuß, jedoch nach Befinden der Oberkeit entweders an ein Ab-Orth auf dem Kirch-Hoof oder auf eigene Güter und ohne Ceremonien gebracht“.
